



Zeit für Herzlichkeit und Gastfreundschaft

Reisebestimmungen ab dem 21. Mai 2021

Ab dem 21.05.2021 gelten im Freistaat Bayern folgende Reisebestimmungen bezüglich touristischer Reisen: Maßgeblich für die touristische Reisen ist die 7-Tage Inzidenz pro 100 Tsd. Einwohner in den jeweiligen Landkreisen, für Reisen nach Bad Neustadt ist das der Landkreis Rhön-Grabfeld.

Bei Tag der geplanten Anreise muss die 7-Tage Inzidenz im Landkreis Rhön-Grabfeld unter 100 liegen - dies können Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes (RKI), oder auf: <https://www.corona-in-zahlen.de/landkreise/lk%20rh%C3%B6n-grabfeld/> einsehen oder uns telefonisch oder per Mail kontaktieren und erfragen.

Wenn die 7-Tage-Inzidenz in unserem Landkreis Rhön-Grabfeld unter 100 liegt und Sie anreisen können, benötigen wir von allen anreisenden Gästen (außer Kinder unter 6 Jahren) einen negativen Corona-Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Der Katastrophenfall in Bayern wird zum 7. Juni aufgehoben

Es gibt nur noch zwei Inzidenzkategorien: Gebiete mit Inzidenz < 50 und Gebiete mit Inzidenz zwischen 50 und 100. Der bisherige Inzidenzbereich < 35 entfällt.

Vor diesem Hintergrund gelten ab dem 7. Juni als neue 13. Bayer.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) für den Inzidenzbereich < 100 folgende Maßnahmen:

Allgemeine Kontaktbeschränkung: Bei Inzidenz zwischen 50 und 100 dürfen sich 10 Personen aus max. drei Haushalten, bei Inzidenz < 50 dann 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten gemeinsam aufhalten. Wie bereits bisher zählen Geimpfte und Genesene nach Vorgabe des Bundesrechts bei privater Zusammenkunft oder ähnlichen sozialen Kontakten nicht mit.

Geplante öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass (Geburtstags-, Hochzeits-, Tauffeiern, Beerdigungen, Vereinssitzungen etc.) werden wieder möglich: Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 draußen bis 50, drinnen bis 25 Personen – bei einer Inzidenz unter 50 draußen bis 100, drinnen bis 50 Personen (zuzüglich Geimpfte und Genesene nach Vorgabe des Bundesrechts). Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 bedürfen nicht Geimpfte oder Genesene eines negativen Tests.

Gastronomie: Die Innengastronomie wird geöffnet und die Gastwirtschaften können drinnen wie draußen bis 24 h (bisher 22 h) bei einer Inzidenz unter 100 offenbleiben. Ein negativer Test ist nur bei Inzidenz zwischen 50 und 100 erforderlich. Am Tisch gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung. Die Regelungen zur Maskenpflicht bleiben bestehen. Reine Schankwirtschaften bleiben indoor geschlossen.

Hotellerie, Beherbergung: Zimmer können künftig an alle Personen vergeben werden, die sich nach den neuen allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammen aufhalten dürfen (10 Personen, bei Inzidenz zwischen 50 und 100 aus max. drei Haushalten). In Gebieten mit einer Inzidenz < 50 muss jeder Gast künftig nur noch bei der Ankunft (nicht mehr wie bisher alle 48 Stunden) einen negativen Test vorweisen, in Gebieten mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 bleibt es bei Tests alle 48 Stunden.

Für Reisen aus geschäftlichen Gründen muss weiterhin eine schriftliche Bestätigung des Reisegrundes Ihres Unternehmens oder des Unternehmers, der die geschäftliche Reise in Auftrag gegeben hat, spätestens bei der Anreise an der Rezeption vorgelegt werden.

Bitte kontaktieren Sie uns jederzeit, wenn Sie diesbezüglich Fragen haben.